

**Einwilligungserklärung und Datenschutz-Informationen**  
**zur behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung in der**  
**Freien und Hansestadt Hamburg zwecks Zugang zur**  
**Fan Zone der UEFA EURO 2024™ auf dem Heiligengeistfeld**

**A. Einwilligungserklärung zur Zuverlässigkeitsprüfung**

Die UEFA EURO 2024™ („Veranstaltung“) wird vom 14. Juni 2024 bis zum 14. Juli 2024 an zehn verschiedenen Standorten / Spielstätten in ganz Deutschland stattfinden, unter anderem in Hamburg.

Die Sicherheit der Veranstaltung mit ihren Örtlichkeiten und sogenannten Site Events sowie aller dort anwesenden Personen genießt sowohl für die Veranstalter als auch für die zuständigen Sicherheitsbehörden höchste Priorität. Zu diesen Örtlichkeiten gehört insbesondere die Fan Zone mit Public Viewing auf dem Heiligengeistfeld. Die Sicherheitsbehörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz der Veranstaltung zu gewährleisten. Hierzu leistet das Akkreditierungsverfahren samt der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personen, welche u. a. in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden, einen wesentlichen Beitrag.

**1. Zuständige Sicherheitsbehörde für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung wird von der Polizei Hamburg in eigener Verantwortlichkeit auf Grundlage von § 51 PolDVG sowie Ihrer Einwilligungserklärung im Rahmen dieses Dokuments durchgeführt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg erfolgt auf Grundlage von § 7 und § 9 HmbVerfSchG.

**2. Personenbezogene Daten und Grundablauf**

Ihre für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten werden, nach Ihrer Einwilligung im Rahmen dieses Dokuments, von Ihnen oder von einem Supervisor Ihres Unternehmens auf der Akkreditierungsplattform des Veranstalters eingetragen und durch den Veranstalter an die jeweils zuständige(n) Sicherheitsbehörden(n) zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung(en) übermittelt.

Falls Sie der Gruppe von „Medienschaffenden“ angehören und in Besitz einer gültigen Bundespresseakkreditierung sind, haben Sie die Möglichkeit, dem Veranstalter unter der in Ziffer 3. dieses Teils A. genannten Kontaktadresse einen geeigneten Nachweis darüber zukommen lassen.

Folgende Daten werden im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeitet:

- Nachname/n wie im Identitätsdokument
- Geburtsname/n wie im Identitätsdokument
- Vorname/n wie im Identitätsdokument
- vollständiges Geburtsdatum (tt/mm/jjjj) wie im Identitätsdokument
- Geschlecht

- Geburtsort
- Geburtsland (Staat)
- Nationalität
- aktuelle Meldeanschrift (Straße, Postleitzahl, Stadt)
- Bundesland-Meldeanschrift (falls in Deutschland)
- Bundesland-Wohnsitz/e der letzten fünf Jahre (falls in Deutschland)
- Staat-Meldeanschrift
- Typ Identitätsdokument (Reisepass oder Personalausweis) und Nummer
- Einsatzort/e

Das Ergebnis der durch die jeweilige(n) zuständige(n) Sicherheitsbehörde in eigener Verantwortung durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung wird von der/den zuständigen Sicherheitsbehörde(n) an den Veranstalter übermittelt. Der Veranstalter erhält ausschließlich Kenntnis über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung (es liegen Sicherheitsbedenken vor oder nicht), welches er in eigener Verantwortung seiner Entscheidung über den Anspruch einer Akkreditierung zugrunde legen kann. Dem Veranstalter werden keine weiteren Informationen und Details mitgeteilt.

Falls Sie laut entsprechender Meldung auf der Akkreditierungsplattform der Gruppe von „Medienschaffenden“ angehören und dem Veranstalter Sicherheitsbedenken gegen Sie mitgeteilt werden, wird er der/den zuständigen Sicherheitsbehörde(n) diese Information aus Gründen der Datenminimierung erst daraufhin zur weiteren Einordnung dieses Ergebnisses mitteilen.

Sollten durch die Überprüfung Sicherheitsbedenken aufgedeckt werden, informiert Sie der Veranstalter direkt über Ihre Kontaktdaten.

### **3. Kontaktstelle**

Hinsichtlich Fragen und/oder Einwänden im Hinblick auf Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung können Sie sich an die nachfolgend aufgeführte zentrale Kontaktstelle und/oder an die in den in **Teil B**. genannten weiteren Kontaktstellen wenden:

Polizei Hamburg,  
 Koordinierungsstelle ZVÜ  
 Bruno-Georges-Platz 2  
 22297 Hamburg  
 E-Mail: [zvue@polizei.hamburg.de](mailto:zvue@polizei.hamburg.de)

Den Veranstalter erreichen Sie hinsichtlich Fragen und/oder Einwänden im Hinblick auf Ihre Akkreditierung unter [Fanzone2024@bergmanngruppe.de](mailto:Fanzone2024@bergmanngruppe.de).

### **4. Weitere Datenschutz-Informationen**

Datenschutz-Informationen in Bezug auf das generelle Akkreditierungsverfahren durch den Veranstalter werden Ihnen durch den Veranstalter separat zugänglich gemacht.

Weitere (Datenschutz-)Informationen in Bezug auf die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung entnehmen Sie bitte dem Teil B. dieser Erklärung.

## 5. Erklärungen

a) Ich habe die Datenschutz-Informationen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung in Teil B. gelesen und verstanden.

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname  
(in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(handschriftlich)

b) Ich willige in die Erhebung, Übermittlung und anderweitige Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch gemäß Ziffer 1. in diesem Teil A. zuständige(n) Sicherheitsbehörde(n) zum Zwecke der Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung in eigener Verantwortung für die Veranstaltung auf Grundlage der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage ein. Die Einwilligung umfasst die „Zustimmung“ als Voraussetzung zur Durchführung der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung und nach dem Hamburger Verfassungsschutzgesetz.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der zentralen Kontaktstelle sowie gegenüber dem Veranstalter (über die Kontaktmöglichkeiten nach Ziffer 3. in diesem Teil A.) widerrufen.

Mir ist bewusst, dass das Überprüfungsverfahren in diesem Fall unverzüglich beendet wird und mir in diesem Fall keine Akkreditierung ausgestellt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname  
(in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(handschriftlich)

## **B. Datenschutz-Informationen für die Freie und Hansestadt Hamburg**

### **1. Datenerhebung und Verarbeitung durch den Veranstalter**

Da das Akkreditierungsverfahren mit Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden zwangsläufig mit einer Verarbeitung<sup>1</sup> Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, erhalten Sie nachfolgend Informationen darüber, was mit Ihren Angaben auf dem elektronischen Antragsformular weiter geschieht.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt über ein Akkreditierungssystem, die Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Server des Veranstalters gespeichert. Alle im Akkreditierungssystem des Veranstalters gespeicherten personenbezogenen Daten werden sechs Monate nach Veranstaltungsende gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die von Ihnen im elektronischen Antragsformular angegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke des Akkreditierungsverfahrens verarbeitet und genutzt, um über die Erteilung des Zutrittsrechts und dessen Umfang zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung.

### **2. Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die polizeilichen Sicherheitsbehörden**

Im Rahmen der Akkreditierung von Personen, die veranstaltungsbezogen in den festgelegten (Sicherheits-) Bereichen der Veranstaltung tätig sind, soll auch geprüft werden, ob den beteiligten polizeilichen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die aus deren Sicht einer Zulassung zum jeweiligen Veranstaltungsort entgegenstehen (Zuverlässigkeitsüberprüfung)<sup>2</sup>.

Zu diesem Zweck sollen die erforderlichen Daten aus dem Antragsformular (Nachname/n wie im Identitätsdokument, Geburtsname/n wie im Identitätsdokument, Vorname/n wie im Identitätsdokument, vollständiges Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)) wie im Identitätsdokument, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland (Staat), Nationalität, aktuelle Meldeanschrift (Straße, Postleitzahl, Stadt) , Bundesland-Meldeanschrift (falls in Deutschland), Bundesland-Wohnsitz/e der letzten fünf Jahre (falls in Deutschland), Staat-Meldeanschrift, Typ Identitätsdokument (Reisepass oder Personalausweis) und Nummer, Einsatzort/e der Polizei unter Beachtung der Grundsätze einer sicheren Datenübertragung zur Verfügung gestellt werden. Zur Verifizierung Ihrer Angaben kann ein Abgleich mit den Einwohnermeldeinformationssystemen der Länder durchgeführt werden. Die Polizei prüft anhand der unter Ziffer 2.1 genannten Dateien, ob relevante Erkenntnisse über Ihre Person gespeichert sind, die aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz im Rahmen der Veranstaltung entgegenstehen.

Die Polizei gibt dem Veranstalter eine Rückmeldung, ob Bedenken gegen die Ausübung der von Ihnen beantragten Tätigkeit bestehen.

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff Verarbeitung wird nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder neben der Erhebung und Nutzung, die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten verstanden.

<sup>2</sup> Rechtsgrundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Hamburger Polizei ist § 51 PolDVG.

## **2.1 Zur Prüfung herangezogene Dateien**

Ihre Daten werden mit den zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung geführten polizeilichen Informations-/Auskunftssystemen abgeglichen. Es geht dabei um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien), aber auch um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich genutzt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter- / Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden, oder auch um Staatsschutzdateien (diese enthalten beispielsweise Daten zu politisch motivierten Straftaten oder Erkenntnisse über die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (18 Jahre und älter) gewesen ist.

Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person gespeichert, kann sich die Speicherungszeit im Rahmen des rechtlich Möglichen bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse erhöhen. Diese Informationen können von denen im Bundeszentralregister (BZR) abweichen.

## **2.2 Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind**

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

Bei Erkenntnissen in den folgenden Deliktsbereichen kann – je nach individueller Beurteilung – eine Ablehnungsempfehlung hinsichtlich der Akkreditierung an den Veranstalter erfolgen. Einer Akkreditierung stehen im Einzelfall entgegen:

- Rechtskräftige Verurteilungen wegen begangener
  - Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),
  - Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten, auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden oder
- Erkenntnisse im Bereich von Staatsschutzdelikten.

Auch mehrfache rechtskräftige Verurteilungen wegen anderer Straftaten, welche nicht unter eine der o.g. Kategorien fallen, können im Einzelfall zu einer Ablehnung der Akkreditierung führen.

Gleiches gilt, wenn sonstige Erkenntnisse zu Ihrer Person vorliegen, z. B. über laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung oder wenn Staatsschutz- oder Rauschgifterkenntnisse sowie Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität vorliegen, die darauf schließen lassen, dass Sie künftig solche Straftaten begehen werden.

Weiterhin kann die Polizei das Vorliegen von Erkenntnissen mitteilen, wenn Sie eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen können.

### **2.3 Verfahren**

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis (Bedenken/keine Bedenken) Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschließlich dem Veranstalter mitteilt. Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen o.ä. beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) wird nicht unmittelbar hierüber informiert. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung dient dem Veranstalter als Grundlage für seine Entscheidung über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung.
- Im Fall eines negativen Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung, informiert Sie der Veranstalter. Falls Sie Fragen / Einwände haben, können Sie sich an die zentrale Kontaktstelle der zuständigen Sicherheitsbehörde wenden (siehe Ziffer 3. in Teil A.).
- Ihre Datenschutzrechte (insb. Auskunft- und Berichtigungsrechte), können – soweit es die Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden betrifft – bei der zuständigen Polizeibehörde (siehe Punkt 2.6) geltend gemacht werden. Darüber hinaus können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.
- Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei der Polizei im Falle einer Akkreditierung nach Abschluss der Veranstaltung für die Dauer von sechs Monaten gespeichert. Dies dient dazu, bei Bedarf nachträglich feststellen zu können, welche Erkenntnisse maßgeblich waren. Bis zur Löschung werden die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt. Im Falle der Nichtakkreditierung werden die Daten nach Abschluss der Veranstaltung nach sechs Monaten gelöscht.

### **2.4 Freiwilligkeit Ihrer Angaben**

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, die Zustimmungserklärung auszufüllen und Ihre Zustimmung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Zustimmung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann für die Dauer von sechs Monaten in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, um eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu ermöglichen.

### **2.5 Ansprechpartner bei der Polizei für Anliegen, welche die Datenverarbeitung betreffen**

Bei Fragen / Einwänden in Bezug auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung können sich an die zentrale Kontaktstelle der zuständigen Sicherheitsbehörde wenden (siehe Ziffer 3. in Teil A.).

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer Daten und Wahrnehmung ihrer Rechte kann sich jede betroffene Person zwecks Beratung an die für die Polizei Hamburg zuständige Datenschutzbeauftragte wenden:

Polizei Hamburg  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg  
E-Mail: [Datenschutz-Polizei@polizei.hamburg.de](mailto:Datenschutz-Polizei@polizei.hamburg.de)

Diese dient der vertraulichen Kontaktaufnahme zur behördlichen Datenschutzbeauftragten. Bitte übersenden Sie keine Strafanzeigen.

Ansprechpartner für konkrete Anliegen, welche die Datenverarbeitung bei der Polizei betreffen, ist der Leitungsstab der Polizei Hamburg:

Polizei Hamburg  
Leitungsstab (LSt)  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg  
E-Mail: [Leitungsstab-Datenschutz@polizei.hamburg.de](mailto:Leitungsstab-Datenschutz@polizei.hamburg.de)

Bitte bedenken Sie die eingeschränkte Sicherheit unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation.

## **2.6 Rechte als betroffene Person (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.)**

Die DSGVO beschreibt im Einzelnen die sich ergebenden Rechte von Personen, deren Daten verarbeitet werden oder wurden:

- Recht auf Auskunft

Jede betroffene Person kann Auskunft über ihre von der Polizei Hamburg verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Im Auskunftsantrag sollte das Anliegen nach Anlass, Art und Umfang der betreffenden Daten präzisiert werden, um der Polizei Hamburg das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten im Antrag auch möglichst konkrete Angaben zu dem der Datenverarbeitung zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten sein.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die zur betroffenen Person verarbeiteten Daten nicht (mehr) zutreffend sein, kann diese eine Berichtigung verlangen. Sofern die über sie verarbeiteten Daten unvollständig sind, kann die betroffene Person eine Vervollständigung verlangen.

- Recht auf Löschung

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch auf Löschung ist u. a. aber eingeschränkt, wenn die entsprechenden verarbeiteten personenbezogenen Daten bei der Polizei Hamburg für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weiterhin erforderlich sind. Ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt, kann diese ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

An die Polizei Hamburg zu stellende Auskunftersuchen, Berichtigungs- und Löschanträge sind zu richten an:

Polizei Hamburg  
Leitungsstab (LSt)

-Auskunftsersuchen-

Bruno-Georges-Platz 1

22297 Hamburg

E-Mail: [Auskunftsersuchen-Datenschutz@polizei.hamburg.de](mailto:Auskunftsersuchen-Datenschutz@polizei.hamburg.de)

Bitte nutzen Sie die vorstehende E-Mail-Adresse nicht für vertrauliche Kontaktaufnahmen zum behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Anträge auf Informationszugang nach dem Hamburger Transparenzgesetzes per E-Mail richten Sie bitte an das Funktionspostfach [Transparenzgesetz@polizei.hamburg.de](mailto:Transparenzgesetz@polizei.hamburg.de)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten strittig oder eine Löschung der Daten vorzunehmen, eine weitere Speicherung jedoch noch im Interesse der betroffenen Person, hat diese das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung trotz Einschränkung ist unter anderem dennoch möglich, soweit daran ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit einer rechtmäßigen Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings kann die Polizei Hamburg dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift sie zur Verarbeitung verpflichtet.

- Recht auf Beschwerde

Wenn eine betroffene Person der Auffassung ist, dass die Polizei Hamburg ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sei, kann sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Straße 22

20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 – 8 54 - 40 40

E-Fax: (040) – 279 - 11811

E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

### **Allgemeine Hinweise zu den Betroffenenrechten**

Betroffene erhalten von der Polizei Hamburg grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang ihres Anliegens eine Antwort.

Aufgrund von ergänzenden Rechtsvorschriften zur DSGVO können die vorgenannten Betroffenenrechte Einschränkungen unterliegen. Sollte eine teilweise oder gänzliche Versagung eines Anliegens erfolgen, wird der betroffenen Person der Grund mitgeteilt.

Sofern die Polizei Hamburg bis zu drei Monaten für eine abschließende Klärung benötigt, erhält die betroffene Person nach einem Monat eine Zwischennachricht.

### 3. Datenverarbeitung durch Verfassungsschutzbehörden

Im Rahmen der Akkreditierung von Personen, die veranstaltungsbezogen in den festgelegten (Sicherheits-)Bereichen der Veranstaltung tätig sind, soll auch geprüft werden, ob dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg oder anderen deutschen Verfassungsschutzbehörden Erkenntnisse vorliegen, die aus deren Sicht einer Zulassung zum jeweiligen Veranstaltungsort entgegenstehen. Zu diesem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern unter Beachtung der Grundsätze einer sicheren Datenübertragung zur Verfügung gestellt werden.

- Zur Prüfung herangezogene Dateien

Bei der Überprüfung durch den Verfassungsschutzverbund werden Ihre Daten mit dem „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abgeglichen. Die Gründe und die Dauer von Speicherungen im „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ ergeben sich aus dem Landes- oder Bundesverfassungsschutzgesetz. Ihr Antrag auf Akkreditierung wird nicht im „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ gespeichert. Die Daten aus dem Antrag werden beim LfV Hamburg nach Ablauf der Veranstaltung gelöscht. Im Falle eines ablehnenden Votums durch das LfV Hamburg werden die das Akkreditierungsverfahren betreffenden Unterlagen nach einem Jahr bzw. bei Rechtskraft einer ggf. ergangenen Entscheidung vernichtet.

- Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind

Bei den nachfolgenden Tatbeständen besteht eine Regelvermutung zur Begründung von Sicherheitsbedenken, die einer Akkreditierung entgegenstehen können:

- o Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein oder einer nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verbotenen Organisation innerhalb der letzten zehn Jahre;
- o Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Partei innerhalb der letzten zehn Jahren sowie
- o Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung.

Eine Mitteilung durch die Verfassungsschutzbehörden an die Akkreditierungsstelle über die Polizei erfolgt, wenn zur Person des Akkreditierungsbewerbers tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung extremistischer Propagandadelikte oder sonstiger Handlungen mit extremistischem Hintergrund vorliegen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden, auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden bzw. zu beschädigen.

Die vorstehenden Kriterien sind lediglich ein Orientierungsmaßstab für die Entscheidung der Verfassungsschutzbehörden. Die Verfassungsschutzbehörden entscheiden im Einzelfall gemäß eigener Beurteilung des Sachverhaltes über die Mitteilung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen.

Die Mitteilung von Sicherheitsbedenken der Verfassungsschutzbehörden an die Akkreditierungsstelle über die Polizei erfolgt nur dahingehend, ob solche Sicherheitsbedenken bestehen.

Darüberhinausgehend übermitteln die Verfassungsschutzbehörden keine personenbezogenen Daten außerhalb des Verfassungsschutzverbundes.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz, hinsichtlich der Mitteilung an die Akkreditierungsstelle, ob Sicherheitsbedenken die einer Akkreditierung entgegenstehen, in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und § 5 PoIDVG.

- **Freiwilligkeit Ihrer Angaben**

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, die Zustimmungserklärung auszufüllen und Ihre Zustimmung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Zustimmung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden.

- **Rechte als betroffene Person**

Sie haben als betroffene Person gegenüber dem LfV Hamburg das Recht nach § 23 HmbVerfSchG über die zu Ihrer Person beim LfV Hamburg gespeicherte Daten Auskunft zu verlangen. Die Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich.

Sollten die zu Ihrer Person beim LfV Hamburg gespeicherten Daten nicht (mehr) zutreffend sein oder sollten Sie sonstige Einwände gegen die Speicherung und Verarbeitung durch das LfV Hamburg haben, können Sie nach § 11 HmbVerfSchG die Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungseinschränkung dieser Daten beantragen.

Nach § 23b HmbVerfSchG können Sie sich auch an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn Sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das LfV Hamburg in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Seine Anschrift lautet:

Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Ludwig-Erhard-Straße 22  
20459 Hamburg  
Telefon: (040) 428 54 – 4040